

Verordnung

über das Archivwesen

Vom 23. Februar 2021 (ABl. 2021 S. A 74)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens erlässt aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Zweck der Archivierung.....	2
§ 4 Archivbildner	2
§ 5 Aufgaben eines Archivs	3
§ 6 Unterbringung, Ordnung und Erhaltung des Archivgutes.....	3
§ 7 Landeskirchliches Archiv.....	3
§ 8 Benutzung der Archive	5

§ 1 Grundsatz

Das Archivwesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens dient der Dokumentation kirchlichen Wirkens in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags. Diese Verordnung regelt das Archivwesen in der Landeskirche und gilt für alle in § 4 Absatz 1 genannten Archivbildner.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Archiv werden archivwürdige Unterlagen aufbewahrt, die von der Verwaltung nicht mehr benötigt werden. Sie werden als Archivgut bezeichnet.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, wenn sie Leben und Wirken der eigenen Körperschaft dokumentieren, der Rechtssicherung dienen, einen besonderen

^{*} nichtamtlich

5.4.2 ArchivVO

historischen Wert haben oder für die wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung haben oder aus anderen Gründen, z. B. künstlerischen, dauerhaft aufbewahrt werden müssen.

(3) Zum Archivgut zählen jegliche Aufzeichnungen unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Auf die Regelungen der Schriftgut- und Kassationsordnung wird verwiesen.

§ 3

Zweck der Archivierung

Das Archivgut ist dazu bestimmt,

- a) der laufenden Verwaltung die Kenntnis älterer, bis in die Gegenwart nachwirkender Verhältnisse zu ermöglichen,
- b) den Nachweis über kirchliche Rechte und kirchliches Eigentum zu führen,
- c) die kirchlichen Amtshandlungen urkundlich nachzuweisen,
- d) Tätigkeit und Wirksamkeit der Landeskirche zu dokumentieren und
- e) für die inner- und außerkirchliche wissenschaftliche Forschung, insbesondere auf den Gebieten der Kirchen- und Schulgeschichte, der Orts- und Landesgeschichte und der Personen- und Familiengeschichte, zur Verfügung zu stehen.

§ 4

Archivbildner

(1) Die Organe und Untergliederungen der Landeskirche bilden jeweils eigene Archive. Dies gilt auch für weitere der Landeskirche angehörende oder ihr angeschlossene kirchliche Ämter, Einrichtungen, Werke.

(2) Jeder Archivbildner ist grundsätzlich für die Aufbewahrung und Unterhaltung seines Archivguts und das seiner Rechts- oder Funktionsvorgänger zuständig.

(3) Das Archivgut eines Archivbildners ist ein geschlossener Bestand, der nicht mit anderen Beständen vermischt werden darf. Bei Auflösung eines Archivbildners ist sein Archivgut ebenfalls als geschlossener Bestand zu erhalten.

§ 5

Aufgaben eines Archivs

- (1) Archive haben die dauernde Aufbewahrung, Erschließung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten und dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.
- (2) Archivgut darf ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes nicht verkauft, verschenkt, getauscht oder auf andere Weise veräußert werden.

§ 6

Unterbringung, Ordnung und Erhaltung des Archivgutes

- (1) Die Archivbildner sind verpflichtet, für die Erhaltung und Ordnung ihres Archivgutes zu sorgen. Dazu gehört insbesondere die Unterbringung des Archivgutes in geeigneten Räumen, die gegen Feuergefahr, Feuchtigkeit und Diebstahl geschützt sein müssen und zu keinen anderen als dienstlichen Zwecken verwendet werden dürfen. Das Landeskirchenamt erlässt die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- (2) Das Archivgut ist nach archivischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen zu erfassen. § 6 Satz 2 Schriftgut- und Kassationsordnung gilt entsprechend. Historische Bibliotheken sind ebenfalls zu verzeichnen.
- (3) Archivbildner haben dafür Sorge zu tragen, dass beschädigte Archivalien in einer ihrem historischen Wert angemessenen Weise fachmännisch restauriert werden. Hierfür ist die Beratung des Landeskirchlichen Archivs in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Landeskirchliches Archiv

- (1) Die Landeskirche unterhält als rechtlich unselbstständige Dienststelle das Landeskirchliche Archiv. Es untersteht dem Landeskirchenamt.
- (2) Das Landeskirchliche Archiv führt die Tätigkeit des Landeskirchenarchivs fort. Das Landeskirchliche Archiv ist zuständig für
 - a) das Archivgut der Organe der Landeskirche und ihrer Funktionsvorgänger,
 - b) das Archivgut nachgeordneter Behörden, Körperschaften und Einrichtungen der Landeskirche,
 - c) das Archiv- und Sammlungsgut aufgelöster Archivbildner,

5.4.2 ArchivVO

- d) das Archiv- und Sammlungsgut sonstiger Einrichtungen, Werke, Vereine oder Dritter, die dieses überlassen haben,
 - e) das Archiv- und Sammlungsgut anderer Archivbildner oder Dritter, die ihr Archivgut dem Landeskirchlichen Archiv durch Abschluss eines Depositavertrages zur dauernden Aufbewahrung übergeben haben. Es nimmt für diese die in § 5 Absatz 1 genannten Aufgaben wahr.
- (3) Historische Bibliotheken können durch das Landeskirchliche Archiv aufgenommen werden.
- (4) Das Landeskirchliche Archiv berät archivbildende Untergliederungen der Landeskirche, insbesondere Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, deren Bestände nicht im Landeskirchlichen Archiv aufbewahrt werden, auf dem Gebiet des Archivwesens. Es leistet fachliche Unterstützung bei der Einhaltung archivfachlicher Bestimmungen.
- (5) Das Landeskirchliche Archiv führt die Aufsicht über archivbildende Untergliederungen der Landeskirche im Rahmen dieser Ordnung. In dieser Zuständigkeit führt es insbesondere anlassbezogen oder im Rahmen von Visitationen Archivprüfungen durch und erteilt die sich daraus ergebenden Verfügungen. Bei Gefährdung oder Vernachlässigung von Archivgut kann das Landeskirchliche Archiv den Archivbildner zur Durchführung notwendiger Maßnahmen anhalten, diese selbst einleiten oder auch auf Kosten des Archivbildners durchführen oder über den Verbleib der Bestände Verfügungen treffen. Der geplante Wechsel des Archivraums bedarf der Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs.
- (6) Das Landeskirchliche Archiv bereitet zur Erhaltung von Archivgut Sicherungsverfilmungen und Digitalisierungen vor und organisiert deren Durchführung. Gleiches gilt für notwendige Restaurierungen.
- (7) Das Landeskirchliche Archiv berät archivbildende Untergliederungen der Landeskirche auf dem Gebiet des Registraturwesens. Es ist über geplante Maßnahmen, die Registraturen betreffend, in Kenntnis zu setzen. Es ist zuständig für die gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 Schriftgut- und Kassationsordnung erforderliche Entscheidung über die Freigabe von Unterlagen zur Kassation.
- (8) Das Landeskirchliche Archiv erteilt die nach § 41 Absatz 3 Buchstabe g Kirchengemeindeordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Verleihung von Archivgut.

(9) Das Landeskirchliche Archiv hat Teil an der Erfüllung des kirchlichen Bildungsauftrags. Es fördert das Bewusstsein für kirchengeschichtliche Zusammenhänge durch aktive Bildungsarbeit.

§ 8

Benutzung der Archive

(1) Neben dem Landeskirchlichen Archiv stehen alle Archive der in § 4 Absatz 1 genannten Archivbildner im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur öffentlichen Benutzung im wissenschaftlichen und privaten Interesse zur Verfügung. Es können auch schriftliche Auskünfte erteilt werden. Das Landeskirchenamt erlässt die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen (Benutzungsordnung).

(2) Für die öffentliche Benutzung der Archive einschließlich schriftlicher Auskünfte werden Gebühren erhoben, die sich nach der jeweils für das Archiv geltenden Gebührenordnung richten. Das Landeskirchenamt erlässt die hierfür zugrunde zu legende Mustergebührenordnung